



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Nauhof, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 261.

Mittwoch, 6. November 1912.

27. Jahrgang.

Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungs-
gesetze zum Reichsgesetz über den Unterhaltungswohnort.

vom 23. Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
erordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der
Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Unter § 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bun-
desgesetzes über den Unterhaltungswohnort, vom 8. März 1871
(Gesetzamtl. S. 130) und § 1 des Gesetzes, betreffend die Aus-
führung des Bundesgesetzes über den Unterhaltungswohnort für
das Herzogtum Nassau, vom 24. Juni 1871 (Offizielles
Wochenblatt S. 183) sind nachstehende Vorschriften einzufügen:

§ 1a.

Der selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner
noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln
unterstützt wird, kann auch gegen seinen Willen auf Antrag des
unterstützenden oder des erhaltungsbedürftigen Armenverbandes
durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses für die Dauer der
Unterstützungsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt
oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt
untergebracht werden; der Unterbrachte ist verpflichtet, für
Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten
nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Als unterstützt gilt
der Ehemann oder der unterhaltungsbedürftige Elternteil oder
bei unehelichen Kindern — die Mutter auch dann, wenn die
Unterstützung der Ehefrau oder der Kinder ohne oder gegen den
Willen dieser Unterhaltungsbedürftigen gewährt ist.

Die Unterbringung erfolgt nicht:
1. wenn die Unterhaltungsbedürftigkeit nur durch vorüber-
gehende Umstände verursacht ist;
2. wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbs-
fähig ist;
3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähig-
keit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beibringt;
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen
nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das
Vorkommen des Unterzubringenden verbunden sein
würde.

Unfall der Unterbringung in eine Arbeitsanstalt kann auch
die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder Heilanstalt (ins-
besondere auch Zirkelheilanstalt) angeordnet werden, in welcher
Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Ar-
beit zu beschäftigen.

§ 1b.

Außerdem für den Fall der Beschlässe gemäß § 1a ist die
für den Aufenthaltsort des Unterstützten oder seiner Angehö-
rigen zuständige Behörde. Der Unterzubringende leistet seinen
festen Wohnort oder seinen dauernden Aufenthalt, so kann die
Beschlußbehörde die Entscheidung an diejenige des Unter-
stützungsbedürftigen oder — bei Landarmen — an die für den
Zirkel des Landarmenverbandes zuständige Behörde überweisen.
Sie ist hierzu auf Antrag des erhaltungsbedürftigen Armenver-
bandes verpflichtet. Ist ein Mitglied des Vorstandes des be-
treffenden Armenverbandes gleichzeitig Mitglied der beschließen-
den Behörde, so hat es sich bei der Beschlußfassung der Stimme
zu enthalten.

§ 1c.

Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses erfolgt auf
Grund mündlicher Verhandlung. Sie ist mit Gründen zu ver-
sehen. Vor der Entscheidung ist der Unterzubringende, gegen
den das Verfahren sich richtet, zu hören, soweit dies ohne erheb-
liche Schwierigkeit geschehen kann. Das Beschlußverfahren kann
so lange ausgesetzt werden, bis über die Frage des Unterzu-
bringenden, der seine Unterhaltungsbedürftigkeit bestreitet, im ordent-
lichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist. Im übrigen fin-
den auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 52, 115, 116, 119
bis 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom
30. Juli 1883 (Gesetzamtl. S. 195ff) sinngemäße An-
wendung.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet in-
nerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung
im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Entscheidung des Verwaltungsstreitverfahrens ist endgültig.
Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufheben-
de Wirkung. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss kann indessen
die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts
wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Vor der
Aussetzung ist der Armenverband zu hören.

Der Unterzubringende ist über die ihm zustehenden Rechts-
mittel schriftlich zu belehren.

§ 1d.

Die Vollstreckung des Beschlusses liegt dem antragstellenden
Armenverband ob. Der vorläufige unterstützende Armenverband
ist berechtigt, die dem erhaltungsbedürftigen zu überweisen.

Die Armenverbände sind berechtigt, die einer Arbeitsanstalt
überwiesenen Personen in Anstalten außerhalb ihres Bezirks
unterzubringen oder ihnen Arbeiten auch ohne Aufnahme in eine
geschlossene Arbeitsanstalt anzuweisen.

§ 1e.

Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist von dem Armen-
verband zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen
der Unterbringung weggefallen sind.

Beantragt der Unterbrachte die Aufhebung des Unterbrin-
gungsbeschlusses mit der Behauptung, daß dessen Voraussetzungen
weggefallen seien, so entscheidet über diesen Antrag der Kreis-
(Stadt-) Ausschuss, der den Beschluß erlassen hat; für das
Verfahren gelten die Vorschriften des § 1c.

§ 1f.

Der Armenverband kann dem Unterbrachten für eine an-
gemessene Zeit beurlauben; bleibt der Beurlaubte während der
Beurlaubung unterhaltungsbedürftig (§ 1a), so kann auf Antrag
des Armenverbandes durch Beschluß des Vorstehens des Kreis-
(Stadt-) Ausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen
hat, die Wiedereinlieferung des Beurlaubten verfügt werden.
In dem Beschluß ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie beurlaubt
sind, innerhalb zweier Wochen auf Beschlußfassung durch das
Kollegium antragen oder das Rechtsmittel der Beschwerde an
den Verwaltungsstreitverfahren einlegen. Im übrigen finden die Vor-
schriften des § 117 Abs. 4 und 5 des Landesverwaltungs-
gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß Beschwerde und Antrag auf
Beschlußfassung durch das Kollegium keine aufschiebende Wirkung
haben.

Wird während der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung
nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen.
Wird der Antrag auf Beurlaubung von dem Unterbrachten
nach Ablauf von drei Monaten seit der Unterbringung oder der
Wiedereinlieferung oder der Ablehnung eines solchen Antrags
gestellt, so hat, wenn der Vorstehende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses,
der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, einen Beschluß zu
erteilen. Auf das Verfahren finden Satz 2 und 3 des Abs. 1
Anwendung.

Wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, muß der
Unterbrachte auch ohne Antrag beurlaubt werden. Eine erneute
Unterbringung darf alsdann erst nach Ablauf von drei Monaten
beschlossen werden.

§ 1g.

Aus dem Arbeitsverdienste des Unterbrachten sind zunächst
die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Ueberschuß
ist die Unterbringung zu bestreiten, die den Angehörigen des Un-
terbrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der
dann noch verbleibende Rest ist diesem bei der Entlassung auszu-
händigen.

§ 1h.

Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen,
welche Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art
der Beschäftigung und Entlohnung, sowie über die Berechnungs-
weise der Kosten der Unterbringung (§ 1g) enthalten muß und
der staatlichen Bestätigung bedarf. Dies gilt sinngemäß, wenn
dem Unterbrachten ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeits-
anstalt Arbeit angewiesen wird.

§ 1i.

Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Vorbe-
reitung des Verfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung
erforderliche Hilfe zu gewähren.

Insbesondere haben sie auf Antrag des unterstützenden Ar-
menverbandes den gemäß § 1a Unterstützten, der einer Vor-
ladung der Armenbehörde nicht Folge leistet, an Stelle der Ar-
menbehörde zu vernehmen oder dieser vorzuführen.

Die entstehenden Transportkosten fallen in allen Fällen dem
unterstützungsbedürftigen Armenverband zur Last.

Artikel 2.

Der Abs. 1 des § 65 des Gesetzes, betreffend die Ausfüh-
rung des Bundesgesetzes über den Unterhaltungswohnort, vom
8. März 1871 (Gesetzamtl. S. 130) und der Abs. 1 des § 53 des
betreffenden Gesetzes für das Herzogtum Nassau vom 24.
Juni 1871 (Offizielles Wochenblatt S. 183) erhalten folgende
Fassung:

Auf Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen
unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen
Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betei-
ligten die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Unterhaltungsbedürftigen annehmen werden, dem Hilfsbedürftigen
nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die erforder-
liche laufende Unterbringung zu gewähren. Auf den Vater eines
unehelichen Kindes findet diese Vorschrift nur insoweit An-
wendung, als er seine Vaterpflicht nach § 1718 A.B.G. anerkannt
hat oder seine Unterhaltungsbedürftigkeit in einem vollstreckbaren Titel
festgestellt ist.

Artikel 3.

In den Fällen der Artikel 1 und 2 finden die Vorschriften
des § 50 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung
vom 30. Juli 1883 keine Anwendung.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.
Der Minister des Innern ist mit seiner Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchstehenden Händigen Unterschrift
und beigesetzten Königlichem Insigne.

Geschehen in Wiesbaden, den 23. Juli 1912.

(R. S.) Wilhelm.

v. Hethmann v. Hethmann, Delbrück, v. Hethmann, v. Hethmann.

Zugleich für den Minister des Innern:

v. Trott zu Solz, v. Heeringen, v. Trott zu Solz, v. Heeringen.

Das vorstehende Gesetz wird mit dem Bemerkten zur Öffent-
lichen Kenntnis gebracht, daß die Armenverwaltung beschließen
hat, gegen Arbeitsbedürftige und künftige Arbeitsbedürftige ohne weiteres
voraussetzen und ihre Unterbringung in einer Arbeitsanstalt in
Antrag zu bringen.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1912.

Der Magistrat, Armen-Verwaltung.

Vorstand.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Industriellen Karl Raab, Elisabeth geb.

Reuber, geboren am 17. Oktober 1869 zu Wiesbaden a. M., wohn-
haft in Wiesbaden, Nr. 69, wohnhaft, entsteht nach der Einreise für
ihre Kinder, so daß sie aus öffentlichen Mitteln unterhalten
werden müssen.

Wir erlassen um Mitteilung ihres Aufenthalts.

Wiesbaden, den 4. November 1912.

Der Magistrat, Armen-Verwaltung.

Vorstand.

Bekanntmachung.

Die Beifahrer des für die hiesigen Weinberge „Kroberg“
und „Pannelsweiden“ erforderlichen Fuhrwerks aus dem hiesigen
Schlachthaus soll vergeben werden.

Schriftliche Angebote für die Beifahrer von Kettner, getrennt
für jeden Weinberg, sind verschlossen und mit entsprechender Auf-
schrift versehen bis Freitag, den 8. dieses Monats, vormittags
10 Uhr, im Rathaus Zimmer Nr. 44 abzugeben.

Wiesbaden, den 4. November 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — ab-
tobend bis einschließlich März — um 10 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 13. September 1912.

Stadtkommission.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Winterzeit werden Inter-
essenten wiederholt daran erinnert, die in ihren Gärten liegenden,
dem Frost ausgesetzten Wasserleitungsanlagen zu entleeren und
Dampfkessel etc., soweit erforderlich, mit ausreichenden Schutz-
vorrichtungen gegen Einfrieren zu versehen.

Wiesbaden, den 2. November 1912.

Verwaltung der Stadt, Wasser- und Lichtwerke.

Bekanntmachung.

Die Anlage der Schenkungen am Eingang des Adlersbades
von der Kassette aus (Wasser, Schreiner- und Tapezier-
arbeiten) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung ver-
kauft werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während
der Vormittagsstunden im Verwaltungsamt des hiesigen
Adlersbades, Adlersbade 4, eingesehen, die Angebotsunter-
lagen einschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Vorlegung
einer bescheinigten Einzahlung von 1. M. bis zum 14. laufenden
Monats bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „Schenkungen“ versehen
Angebote sind spätestens bis

Donnerstag, den 14. November 1912, vormittags 10 Uhr,
hierbei einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der zwei
erwähnten Richter.

Nur die mit dem vorangezeichneten und auszufüllen den Ver-
dingungsformular versehenen Angebote werden berücksichtigt.

Ausschreibung: 30 Tage.

Wiesbaden, den 4. November 1912.

Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Der Erfrischungsraum im hiesigen Thermalbad auf dem
Adlersbade soll zur Bewirtschaftung verpachtet
werden.

Die Pachtbedingungen liegen während der Vormittags-
stunden von 8½—11 Uhr beim hiesigen Maschinen-
bauamt, Friedrichstraße 19, auf und können von dort auch gegen
Entrichtung von 25 Pf. bezogen werden.

Die Angebote sind spätestens bis Donnerstag, 21. No-
vember 1912, vormittags 11 Uhr, verschlossen und mit ent-
sprechender Aufschrift hierher einzureichen.

Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

Das Friseurgeschäft im hiesigen Thermalbad auf dem
Adlersbade soll verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen während der Vormittags-
stunden beim hiesigen Maschinenbauamt, Friedrich-
straße 19, auf und können von dort auch gegen Entrichtung
von 20 Pf. bezogen werden.

Die Angebote sind spätestens bis Donnerstag, 21. No-
vember 1912, vormittags 11 Uhr, verschlossen und mit ent-
sprechender Aufschrift hierher einzureichen.

Städtisches Maschinenbauamt.

Amtliche Fremden-Liste der Stadt Wiesbaden.

Ihre Durchlaucht Prinzessin Victoria Reuss XXVI. — Jan-
kendorf mit Tochter: Gräfin Ingeborg-Plauen, Oberlausitz, Pen-
sion Humboldt, Frankfurterstrasse 22.
Adema m. Fam., Haag, Villa Carolus — van Aken m. Fam.,
Saargemünd, Wiesbadener Hof — Albrecht, Koblenz, Haus Wen-
den — Alff, Tübingen, Bellevue — Arner, Dr., Köln, Centralhotel
— v. Arnim, Berlin, Rose.
Bardt, Fr., Siegburg, Pension Tomlinus — Becker, Fr., Neu-
wied, Hansahotel — Beeson, Bad Kissingen, Centralhotel —
v. Beslin, Fr., Neunkirchen, Villa v. Oldershausen — Boyers m.
Fr., Stettin, Welleses Ross — Bickel, Dr., Weiburg, Wiesbadener
Hof — Baroness v. Bistram, Gut Krottsch (Kurland), Al-
brechtstrasse 5 I — Blankenburg, Frankfurt, Centralhotel —
Blasius, München, Goldener Brunnen — Frhr. v. Bock, Wesel,
Gr. Burgstr. 14 — Bodenstein m. Tochter, Oberkassel, Euro-
päische Hof — Boehringer, Fr., Mannheim, Rose — Boents m.
Fam., Hamburg, Europäischer Hof — Bonk m. Fam., Neu-
münster, Goldenes Kreuz — Busch, Kom.-Rat m. Fr., M.-Glad-
bach, Hotel Royal.
Cahn, Dr. m. Fr., Chicago, Nassauer Hof — Casalet, Schwein-
furt, Einhorn — Cervin, Stockholm, Nassauer Hof — Cambell,
London, Centralhotel.
Dahn, Eisen, Hotel Vogel — v. Dam-v. Iselt-Boesch m.
Fr., Haag, Bellevue — Denninghoff, Bensheim, Schwarzer Bock
— v. Dick, Oldenburg, Grüner Wald — Dobsky, Stuttgart, Cen-
tralhotel — Duckas, Dr., Strigau, Wiesbadener Hof.
Eichentopf, Breslau, Centralhotel — Endorf, Brüssel, Nas-
sauer Hof — Engel, Fr., Hamburg, Rose — Erb, Dr. m. Fr.,
Wehrheim, Frankfurter Hof — Erlsen m. Fr., Stockholm, Me-
tropole — Frhr. v. Esbeck, Ludwigslust, Quisisana.
Fink m. Fr., Reutlingen, Englischer Hof — Frantzen m. Fr.,
Remscheid, Kaiserhof — Froriep, Fr., Rheydt, Nassauer Hof —
Freiesleben, 2 Fr., Dresden, Pension Margareta.

v. Geldern m. Fr., Düsseldorf, Wiesbadener Hof — Gerber
m. Fr., Krefeld, Wiesbadener Hof — Gese, Bremen, Hotel Nizza
Baron von und zu Gilsa, Marburg, Hohenzollern — Gölner m.
Fam., Ortenberg, Dahlheim — Goldstein, Berlin, Nassauer Hof
— v. Gontard m. Fr., Kassel, Rose — Baronin v. Gregory,
Saarburg, I. Lothar, Pension Prinzessin Luise — Grano, Dr.,
Wildbad, Centralhotel — Baronin v. Gustedt m. Tochter, Bad
Kissingen, Pension Margareta — Gutmann, Prof. Dr., Berlin,
Palasthotel.
Haarmann, Dr. m. Fr., Quisisana — v. Haniel zu Haimhausen,
Fr., New York, Quisisana — Heilmann, Zeitz, Astoriahotel —
Herzfeld, New York, Kaiserhof — de Hasselle, Fr., Düsseldorf,
Vier Jahreszeiten — Hoffmann m. Fam., Sao Paulo, Vier Jah-
reszeiten — v. Hohweden, Fr. m. Tochter, Kl.-Flottbeck, Pen-
sion Stefanie.
Istruch, Dr. m. Fr., Recklinghausen, Viktoriahof — Jutz,
Dr., Karlsruhe, Hansahotel.
Kallfeld, Sobernheim, Prinz Nikolaus — Kleymann, Reck-
linghausen, Nassauer Hof — v. Kohl-Kohlenegg, Fr., Wien, Rose
— Küster, Prof. Dr., Hanau, Wiesbadener Hof.
Latz, Dr., Essen, Quisisana — Baronin van Lawick, Brüssel,
Villa Helene — Leuthauser, Dr., Boppard, Primavera —
Lindner, Bernburg, Nonnenhof — Landbäck, Mackmyra (Gefle),
Welleses Ross.
Malkmus, Dr., Hanau, Palasthotel — Manndides, Rumänien,
Rose — Marx m. Fr., Hannover, Hansahotel — Meissner m.
Fr., Frankfurt, Kaiserhof — Moser m. Fr., New York, Bellevue
— Michaelson, Bremen, Rose.
Graß de Noidaus, Sa, Nassauer Hof — Nonweiler, Kusel,
Grüner Wald.

Pabel m. Fr., Kottbus, Goldenes Kreuz — Paque, Kom.-Rat,
Pirmasens, Rose — Peters m. Fr., Berlin, Reichspost — von
Prittwitz und Gaffron, Breslau, Quisisana.
Raufauf m. Fr., Krennach, Grüner Wald — Rehrmann,
München, Nassauer Hof — Richter, Henningsleben, Schwarzer
Bock — Baron v. Riedesel, Stockhausen, Prinz Nikolaus — Ri-
ter m. Fr., Köln, Bellevue.
Sampaia, Dr. m. Fr., Sao Paulo, Grüner Wald — Sauer,
Fr., Hamburg, Rose — Scheel, Justizrat, Königstein i. T.
— Schwarzer Bock — Schleematin, Saarbrücken, Minerva —
Schönfeld, Rorschach, Wilhelms — Schütt m. Fr., Köln, Wil-
badener Hof — v. Schulz, Moskau, Grüner Wald — Schupp, Fr.,
Arnstadt (Thür.), Hotel Krug — Schwarz, Dr., Wilmersdorf,
Schwarzer Bock — Segnitz, Fr. m. Sohn, Milwaukee, Felsen-
stein — Simon, Fr., Mannheim, Rose — Sohn, Bürgermeister, Völ-
dingen, Hotel Braubach — Soenneken, Dr., Bonn, Elen-Hotel —
Spitzner m. Fr., Koblenz, Schwarzer Bock — v. Stegmann und
Stein Potsdam, Quisisana.
Tamini, London, Nassauer Hof — Tegeler m. Fr., Hagenau,
Prinz Nikolaus — Thode, Geh. Hofrat Prof., Heidelberg, Vik-
toriahotel — Thomas m. Fr., Holland, Schwarzer Bock — von
Toussaint, Berlin, Kaiserhof — Tram m. Fr., Berlin, Kaiserhof —
Thies, Fr., Celle, Rheinhotel.
Ulrich, Fr. m. Schwester, Riga, Nassauer Hof — Ulrich m.
Fr., Düsseldorf, Hansahotel.
Wiltjen m. Fr., Schwetzingen, Nassauer Hof — Wirth m.
Fr., Freiburg i. B., Wilhelms — Wickers, Dr., Limburg, Cassel-
hotel — v. Winterfeld, Berlin, Nassauer Hof — ten Wolde m.
Fr., Schüttorf, Schwarzer Bock — Wolf m. Fr., Alzey, Grüner
Wald.
Zandig, Fr., Berlin, Nonnenhof — Zeitschel, Fr., Pelenburg,
Schwarzer Bock.